



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

15. Dezember 2005

29. Jahrgang / Nr. 48

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

330. Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Gesamtheit der an der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer in Westerbeerstedt und Freschluneberg“ auf die **Gemeinde Lunestedt**, Landkreis Cuxhaven

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

331. Haushaltssatzung der **Gemeinde Bokel**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 29. November 2005

332. Erste Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Misselwarden**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. November 2005

333. Haushaltssatzung der **Gemeinde Steinau**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2006 vom 01. Dezember 2005

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

330.

ÜBERTRAGUNG

des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Gesamtheit der an der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer in Westerbeerstedt und Freschluneberg“ auf die **Gemeinde Lunestedt**, Landkreis Cuxhaven

Gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 413), übertrage ich hiermit das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Gesamtheit der an der Verkoppelung beteiligten Grundeigentümer in Westerbeerstedt und Freschluneberg“ auf die Gemeinde Lunestedt.

Der Realverband erlischt gemäß § 41 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes zu dem Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverfügung unanfechtbar wird. Die Gemeinde Lunestedt wird von diesem Zeitpunkt an das Vermögen übernehmen und gleichzeitig in die Verpflichtungen des Realverbandes eintreten.

Begründung:

Die Gemeinde Lunestedt hat mit Schreiben vom 19. April 2005 beim Landkreis Cuxhaven die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des o.g. Realverbandes beantragt. Die Absicht des Landkreises, eine Übertragung auf die Gemeinde vorzunehmen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 12. Mai 2005 unter lfd. Nummer 143 sowie durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Lunestedt vom 12. Mai 2005 bis 30. Mai 2005 bekannt gemacht. Die Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes auf die Gemeinde ist dadurch gerechtfertigt, dass nicht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Realverbandsgesetzes (also bis zum 20. November 1972) vom Realverband ein Vorstand gewählt wurde. Zudem wurde keine Vorstandswahl gemäß § 46 Abs. 2 Realverbandsgesetz nach Veröffentlichung der Übertragungsabsicht beantragt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Übertragung des Vermögens und der Aufgaben auf die Gemeinde Lunestedt sind somit gegeben.

Nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Westerbeerstedt sind hiervon betroffen:

1. Flur 7, Flurstück 286, Weg, Auf dem Fresenkamp, zur Größe von 285 qm
2. Flur 7, Flurstück 288, Weg, In dem Kamp, zur Größe von 5047 qm,
3. Flur 7, Flurstück 289, Weg, Raaland, zur Größe von 2237 qm,

4. Flur 7, Flurstück 291, Grünland, Raaland, zur Größe von 1297 qm,
5. Flur 7, Flurstück 292, Weg, Raaland, zur Größe von 7687 qm,
6. Flur 7, Flurstück 293, Weg, Raaland, zur Größe von 2227 qm,
7. Flur 7, Flurstück 296, Grünland, Hinterm Raaland, zur Größe von 693 qm,
8. Flur 7, Flurstück 297, Weg, Hinterm Raaland, zur Größe von 4046 qm,
9. Flur 7, Flurstück 299, Weg, Raaland, zur Größe von 2602 qm,
10. Flur 7, Flurstück 301, Graben, Raaland, zur Größe von 400 qm,
11. Flur 10, Flurstück 177/63, Weg, Ehms, zur Größe von 535 qm,
12. Flur 11, Flurstück 102, Weg, Brake, zur Größe von 959 qm,
13. Flur 11, Flurstück 105, Weg, Brake, zur Größe von 3125 qm,
14. Flur 11, Flurstück 106, Weg, Lehmgraben, zur Größe von 1275 qm,
15. Flur 11, Flurstück 107, Weg, Heinskamp, zur Größe von 2332 qm,
16. Flur 11, Flurstück 124/99, Weg, Garden, zur Größe von 1177 qm,
17. Flur 13, Flurstück 80, Weg, Vosskamp, zur Größe von 1619 qm,
18. Flur 13, Flurstück 81, Straße, Tannenkamp, zur Größe von 1877 qm,
19. Flur 13, Flurstück 83, Weg, Garden-Bokenacker, zur Größe von 1486 qm,
20. Flur 13, Flurstück 84, Straße, Danziger Straße, zur Größe von 320 qm,
21. Flur 13, Flurstück 91, Straße, Sandfallen, zur Größe von 4250 qm,
22. Flur 13, Flurstück 92, Weg, Auf den Kuhlen, zur Größe von 781 qm,
23. Flur 13, Flurstück 94, Weg, Deepenacker, zur Größe von 4787 qm,
24. Flur 13, Flurstück 96, Graben, Honigblocken, zur Größe von 947 qm.

Nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Freschluneberg sind hiervon betroffen:

1. Flur 3, Flurstück 443, Weg, Saalbredden, zur Größe von 1055 qm,
2. Flur 3, Flurstück 444, Weg, Saalbredden, zur Größe von 1967 qm,
3. Flur 3, Flurstück 445, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 2484 qm,
4. Flur 3, Flurstück 446, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 1398 qm,
5. Flur 3, Flurstück 447, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 1691 qm,
6. Flur 3, Flurstück 448, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 1998 qm,
7. Flur 3, Flurstück 449, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 2289 qm,
8. Flur 3, Flurstück 450, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 1981 qm,
9. Flur 3, Flurstück 451, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 2169 qm,
10. Flur 3, Flurstück 452, Weg, Lange Stuecke, zur Größe von 3931 qm,
11. Flur 3, Flurstück 453, Weg, Arfkamp, zur Größe von 777 qm,
12. Flur 3, Flurstück 454, Weg, Arfkamp, zur Größe von 1652 qm,
13. Flur 4, Flurstück 107/62, Weg, Vorm Reinforth, zur Größe von 1533 qm

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Mitglieder des Realverbandes und der Realverband können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen diese Verfügung beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, erheben.

Eine Ausfertigung dieser Verfügung liegt außerdem in der Zeit vom 15. Dezember 2005 bis 16. Januar 2006 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Lunestedt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Cuxhaven, den 01. Dezember 2005

(L.S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Im Auftrag
Küver
Kreisamtmann

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 48 v. 15.12.2005 S. 281 -

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

331.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Bokel, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2006 vom 29. November 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bokel in seiner Sitzung am 29. November 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2006

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	966.600 €
	in der Ausgabe auf	1.367.600 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	20.500 €
	in der Ausgabe auf	20.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 681.500 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 400 vom Hundert
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 400 vom Hundert
2. Gewerbesteuer 350 vom Hundert

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Bokel, den 29. November 2005

(L.S.)

Gemeinde Bokel
Lüdke
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Bokel für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 05. Dezember 2005 unter dem Aktenzeichen 20 14 20 06 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. Dezember 2005 bis 28. Dezember 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bokel öffentlich aus.

Bokel, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Lüdke

332.

**ERSTE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Misselwarden, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2005 vom 16. November 2005**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Misselwarden in seiner Sitzung am 16. November 2005 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtrags-
haushaltsplan werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschl. der Nachträge
gegenüber
bisher festgesetzt auf
nunmehr

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	festgesetzt auf nunmehr Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	23.500	1.900	187.900	209.500
die Ausgaben	24.000	2.400	187.900	209.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	200	2.800	15.200	12.600
die Ausgaben	200	2.800	15.200	12.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 30.000 € um 1.000 € erhöht und damit auf 31.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

Sie betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 300 € gelten als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO.

Misselwarden, den 16. November 2005

Gemeinde Misselwarden
Möhlmann
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Misselwarden für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach den §§ 87 Abs. 1 Satz 2 und 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), in der Zeit vom 19. Dezember 2005 bis 28. Dezember 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Misselwarden öffentlich aus.

Misselwarden, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Misselwarden
Der Bürgermeister
Möhlmann

333.

HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Steinau, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2006 vom 01. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	282.100 €
	in der Ausgabe auf	282.100 €

im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	51.700 €
	in der Ausgabe auf	51.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 47.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 410 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Steinau, 01. Dezember 2005

Gemeinde Steinau
Mangels
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Steinau für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 19. Dezember 2005 bis 28. Dezember 2005 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sietland, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth öffentlich aus.

Steinau, den 15. Dezember 2005

Gemeinde Steinau
Der Bürgermeister
Mangels

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven